

Amtsblatt im Netz:

[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1	25.05.2019	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt.1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45 und Anhörungen nach 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO	1
2	05.07.2019	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlleiters der Stadt Sprockhövel über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Sprockhövel	4
3	31.05.2019	Bekanntmachung des Amtsgerichts Hattingen bezüglich eines Grundstücks in der Gemarkung Obersprockhövel Flur 4 Flurstück 37	5

1.)

Bezirksregierung
Arnsberg



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg
mit Öffentlichem Anzeiger
Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg
Arnsberg, 25. Mai 2019 Nr. 21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt.1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45 und Anhörungen nach 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt für die Dauer der Vereinbarung die bestehenden Aufgaben der o.g. kreisangehörigen Städte gem. § 45 StVO und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung im Rahmen der Bearbeitung der Verfahren von Großraum- und Schwertransporten als Straßenverkehrsbehörde in seine Zuständigkeit.

Die Aufgaben umfassen alle Zustimmungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungs-

verfahrens für Transporte, die gem. § 29 Abs. 3 StVO i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO einer Erlaubnis bedürfen, die Erstellung der verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung, die Einweisung und Prüfung der Verwaltungshelfer sowie eine etwaige Gebührenerhebung. Die Aufgaben der kreisangehörigen Städte als Träger der Straßenbaulast bleiben davon unberührt.

Zuständigkeiten nach anderen gesetzlichen Regelungen - z.B. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot - werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert, es sei denn, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

§ 2

Verfahren

Der Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt für die in § 1 genannten Aufgaben zwei Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Gehaltsgruppe EG 10 TVöD/ A11 LBesG NRW.

§ 3

Kostenregelung

Die an der Vereinbarung beteiligten Städte übernehmen die Arbeitsplatzkosten gem. KGSt für das nach § 2 erforderliche Personal.

Die Aufteilung der vorgenannten Kosten erfolgt – nach Abzug etwaiger Gebühreneinnahmen - für das erste Jahr nach Inkrafttreten wie folgt:

Witten 20 %

Sprockhövel 18 %

Wetter 15 %

Gevelsberg 13 %

Schwelm 13 %

Ennepetal 10 %

Hattingen 10 %

Herdecke 1 %

Der gewählte Kostenschlüssel ergibt sich dabei aus den von den an der Vereinbarung beteiligten Städten gemeldeten Fallzahlen für den Zeitraum Januar – Juli 2018. Der Kostenschlüssel wird jährlich anhand der Anzahl der Vorgänge im jeweils zurückliegenden Jahr überprüft und ggf. angepasst.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird jeweils nach Ablauf eines Jahres den konkreten Anteil an den Gesamtkosten für jede Stadt anhand des Kostenschlüssels ermitteln und in Rechnung stellen.

§ 4

Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren getroffen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem oder mehreren Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung durch eine der beteiligten Städte berührt nicht die Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die verbliebenen Vertragspartner; diese prüfen, ob ggf. inhaltliche Anpassungen erforderlich sind.

Sofern sich im Laufe der Vertragslaufzeit wesentliche gesetzliche Bestimmungen ändern, welche Auswirkungen auf den Umfang der nach § 1 übertragenen Aufgaben haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, den 3. April 2019

Schade Landrat

Für die Stadt Ennepetal

Ennepetal, den 9. April 2019

Heymann Bürgermeisterin

Für die Stadt Gevelsberg

Gevelsberg, den 5. April 2019

Jacobi Bürgermeister

Für die Stadt Hattingen

Hattingen, den 8. April 2019

Glaser Bürgermeister

Für die Stadt Herdecke

Herdecke, den 10. April 2019

Dr. Strauss-Köster Bürgermeisterin

Für die Stadt Schwelm

Schwelm, den 12. April 2019

Grollmann Bürgermeisterin

Für die Stadt Sprockhövel

Sprockhövel, den 16. April 2019

Winkelmann Bürgermeister

Für die Stadt Wetter

Wetter, den 15. April 2019

Hasenberg Bürgermeister

Für die Stadt Witten

Witten, den 08. April 2019

Leidemann Bürgermeisterin

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten

Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem

Ennepe-Ruhr-Kreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

(Fischer)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs.3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

(Fischer)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 221

2.) Bekanntmachung der Feststellung des Wahlleiters der Stadt Sprockhövel über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Sprockhövel

Herr Rainer Becker, Alte Bergstr. 1 f, 45549 Sprockhövel, ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 15.06.2019 aus dem Rat der Stadt Sprockhövel ausgeschieden.

Nachfolger wird aus der Reserveliste der CDU-Fraktion mit Wirkung zum 03.07.2019 Herr Gerhard Ligensa, Fänkenstr. 40, 45549 Sprockhövel.

Gegen diese Entscheidung kann gem. §§ 45 Abs. 2 sowie 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats Einspruch beim Wahlleiter der Stadt Sprockhövel, Rathaus, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Zimmer 1.23, schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgenannte Frist rechnet vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ab.

Sprockhövel, den 05. Juli 2019

Der Wahlleiter:

(Winkelmann)

- Bürgermeister-

3.) Bekanntmachung des Amtsgerichts Hattingen bezüglich eines Grundstücks in der Gemarkung Obersprockhövel Flur 4 Flurstück 37

Geschäfts-Nr.:

OS-1072-26

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

die Stadt Sprockhövel hat am 10.05.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Obersprockhövel liegende Grundstück

Obersprockhövel Flur 4 Flurstück 37

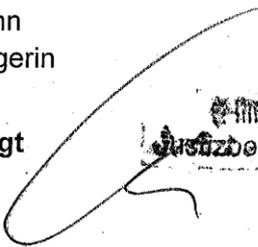
das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 31.05.2019
Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt




als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle